

**Stellungnahme des Landesdenkmalamts
zur „Darstellung der formalen und inhaltlichen Prozesse zur Entscheidung des
Erzbischofs für einen Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale“ vom 20. Juni 2017**

Das von Dompropst Prälat Przytarski vorgelegte Papier „*Darstellung der formalen und inhaltlichen Prozesse zur Entscheidung des Erzbischofs für einen Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale*“ vom 20. Juni 2017, im Folgenden „vorliegende Darstellung“ genannt, besteht aus einer allgemeinen Auslegung von § 21 Abs. 1 DSchG Bln (Seiten 1 bis 7) sowie einer Auslegung des Themas „*gottesdienstliche Belange*“ (Seiten 7 bis 12).

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Hedwigskathedrale (HK) ist nicht, wie im ersten Satz auf Seite 1 formuliert, die „*für die ganze Katholische Kirche Deutschlands ... zentrale Kirche in der Bundeshauptstadt*“, da es keine Deutsche Nationalkirche gibt. Der durch Wahl bestimmte Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), derzeit Reinhard Kardinal Marx, hat seinen Bischofssitz in München. Die DBK trifft sich traditionsgemäß zu ihren Vollversammlungen in Fulda. Der Sitz der DBK mit ihrem Sekretariat befindet sich in Bonn.

Die in der vorliegenden Darstellung suggerierte Behauptung, die katholische Kirche sei in den Fragen des geplanten Umbaus der HK autark, trifft nicht zu. Denn der Erhalt von Sakralbauten als kulturelles Erbe ist gemeinsame kirchliche und staatliche Aufgabe. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs.3 WRV, welcher das kirchliche Selbstbestimmungsrecht postuliert, garantiert dies ausdrücklich nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden, dass die Denkmalschutzgesetze der Länder solche Schranken der Kirchenautonomie darstellen. Daher legitimieren die in den Denkmalschutzgesetzen vorgesehenen Berücksichtigungsklauseln die Anwendung des Denkmalrechts im Bereich der Kirchen.

Die in dem erwähnten päpstlichen Dekret der Kongregation für den Klerus vom 14. März 2017 und in der vorliegenden Darstellung zitierte Formulierung „*stets unter Wahrung der Rechte der betroffenen Organe*“ bedeutet, dass die Rechte des Landes Berlin, hier insbesondere das Berliner Denkmalschutzgesetz, zu beachten sind. Es gilt daher der Grundsatz des Vorranges des

deutschen Bundesrechts einschließlich des Grundgesetzes sowie des Berliner Landesrechts vor dem Kirchenrecht. Im Übrigen sei auf die Selbstverpflichtung des (Erz-) Bistums Berlin in dem nach wie vor gültigen „Abschließende(n) Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen“ vom 2. Juli 1970 (hier Seite 13 f., siehe **Anlage 1**) hingewiesen. Sowohl im DSchG Bln als auch in der genannten Selbstverpflichtung ist eine denkmalfachliche Instanz auf kirchlicher Seite vorgesehen („zuständige Behörden der Religionsgemeinschaften“, §21 Abs. 1 DSchG), die gemeinsam mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden (Untere Denkmalschutzbehörde Bezirk Mitte von Berlin und dem Landesdenkmalamt Berlin als Fachbehörde) die vorgesehene Benehmensherstellung vornimmt. Hierzu steht in der vorliegenden Darstellung kein Hinweis. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf die bewährte Tradition der kirchlichen Denkmalpflege und des Kooperationsverhältnisses zwischen kirchlicher und staatlicher Denkmalpflege („Kirche und Denkmalpflege“ im Anhang von „Kreis, Kreuz und Kosmos“, Seiten 67-71, siehe **Anlage 2**).

Verfahrensvorschriften zu genehmigungspflichtigen Maßnahmen beinhaltet § 11 DSchG Bln.

Einzelne Anmerkungen

1. Berufung auf § 21 Abs. 1 DSchG Bln und denkmalbehördliche Pflicht zur Berücksichtigung gottesdienstlicher Belange (vorliegende Darstellung Seiten 1 bis 7)

Die Behauptung in Satz 3 auf Seite 1, dass die geplanten Umbaumaßnahmen – die hier nicht im Detail erläutert werden – „denkmalschutzrechtlich zulässig“ seien, trifft nicht zu. Laut Denkmalschutzgesetz Berlin (§ 21) sind *„Entscheidungen und Maßnahmen der zuständigen Denkmalbehörde über Denkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, (...) im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Religionsgemeinschaften und unter Berücksichtigung der von diesem festgestellten gottesdienstlichen Belange zu treffen.“*

Es ist hervorzuheben, dass das Denkmalschutzgesetz Berlin in § 21, anders als etwa Baden-Württemberg oder Sachsen, keine vorrangige Berücksichtigung liturgischer Belange vorsieht, sondern „nur“ eine Berücksichtigung. Einen automatischen Vorrang für die kirchlichen Belange gibt es in Berlin nicht.

Im Wege praktischer Konkordanz sind folglich die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Soweit die Belange des Gottesdienstes das öffentliche Interesse an einer unveränderten Erhaltung überwiegen und sie nicht auf andere Weise berücksichtigt werden können, ist eine Genehmigung nach § 11 DSchG zu erteilen. (vgl. Haspel/Martin/Wenz/Drewes: Denkmalschutzrecht in Berlin. Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin. Berlin 2008, S. 356).

Ohne Frage ist es Aufgabe der Kirche festzustellen, was kirchliche Belange sind, d.h. was theologische, dogmatische und liturgische Erfordernisse des Gottesdienstes sind. Aber die von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften festzustellenden Belange des Gottesdienstes müssen gleichwohl schlüssig sein (vgl. Haspel/Martin/Wenz/Drewes: Denkmalschutzrecht in Berlin. Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin. Berlin 2008, zu § 21, Erl. 3.2.2., S. 355). Das heißt dem mehrfach in der vorliegenden Darstellung zitierten VGH Mannheim zufolge, dass die vorgebrachten kirchlichen Belange von der Genehmigungsbehörde zwar nur auf Plausibilität geprüft werden dürfen, aber eben auch in einem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren daraufhin geprüft werden können.

Die Bewertung und Abwägung, ob die geltend gemachten gottesdienstlichen Belange plausibel sind und das öffentliche Interesse am möglichst unbeeinträchtigten Erhalt des Kulturerbes überwiegen, obliegt folglich wie bei allen Genehmigungsverfahren nach Denkmalrecht der Genehmigungsbehörde (vgl. VG Düsseldorf mit Urteil vom 21.12.2000, Az. 4 K 2728.98, in juris, Rn. 23).

Das Denkmalschutzgesetz fordert darüber hinaus nur das Benehmen mit den Religionsgemeinschaften, nicht deren Zustimmung. (*„Benehmen heißt nicht Einvernehmen, sondern Anhörung“*, vgl. VG Dresden mit Urteil vom 11.09.2010, Az. 4 K 1827, in juris). Sofern im Wege des Benehmens kein Einvernehmen erzielt wird, kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Den Kirchen steht jederzeit die Überprüfung der Behördenentscheidung durch die Verwaltungsgerichte offen (vgl. Haspel/Martin/Wenz/Drewes: Denkmalschutzrecht in Berlin. Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin. Berlin 2008, S. 356).

Auf einer Veranstaltung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz am 29. Juni 2017 hat der Pressesprecher des Erzbistums, Stefan Förner, öffentlich erklärt, der Umbau der Kathedrale sei zwar *„funktional notwendig, aber kirchenrechtlich nicht zwingend“* (Herder Korrespondenz 8/2017, S. 33, siehe **Anlage 3**). Dies wird auch durch das in der vorliegenden Darstellung auf Seite 4 erwähnte päpstliche Dekret der Kongregation für den Klerus vom 14. März 2017 bestätigt. Dort heißt es auf Seite 3, Unterpunkt 8: *„Die Argumentation hinsichtlich der liturgischen Normen ... fließt nicht in die Entscheidung dieses Dikasteriums ein, weil weder der gegenwärtige Zustand noch die vorgesehene Lösung liturgisches Recht verletzen dürften“* (Rechtschreibfehler stillschweigend korrigiert, siehe **Anlage 4**). Damit entfällt die Grundlage für die gesamte auf den Seiten 1 bis 7 der vorliegenden Darstellung ausgeführte juristische Argumentation.

2. Gottesdienstliche Belange (vorliegende Darstellung Seiten 7 bis 12)

Die „gottesdienstlichen Belange im Einzelnen“ auf den Seiten 7 bis 12 sind nach den vorgenannten Ausführungen insofern obsolet, als der erwünschte Umbau der Kathedrale aus liturgischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist.

Vielmehr ist festzustellen: Hans Schwippert hat in engem Zusammenwirken mit den beiden Berliner Bischöfen Julius Döpfner und Alfred Bengsch, beide als Konzilsväter mit den liturgischen Fragen bestens vertraut und später zu Kardinälen ernannt, und dem Leiter des Deutschen Liturgischen Instituts in Trier, Dr. Johannes Wagner, parallel und in bester Kenntnis der Intentionen des Zweiten Vatikanischen Konzils den Innenraum der HK exemplarisch gestaltet. Weltweit ist dies die erste Bischofskirche, die den im Zweiten Vatikanischen Konzil formulierten Prinzipien der liturgischen Erneuerung entspricht. (Kunst und Kirche 3/2017, siehe **Anlage 5**).

3. Denkmalwert und Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit

Der Denkmalwert und die außerordentlich vielschichten Bedeutungen des Innenraums der Hedwigskathedrale stehen außer Frage. Hierzu hat die Unterzeichnende – noch vor der Entscheidung des Berliner Erzbischofs vom 1. November 2016 – eine Publikation unter dem Titel *„Kreis, Kreuz und Kosmos. Hans Schwipperts Innenraum für die Berliner Hedwigskathedrale“* vorgelegt (siehe **Anlage 2**).

Beraten von Konzilsvätern und Theologen gestaltete der Düsseldorfer Architekt und Protagonist des Wiederaufbaus der jungen Bundesrepublik, Hans Schwippert, mit einer Gruppe von Künstlern aus beiden Teilen Deutschlands mit dem Innenraum für die kriegszerstörte Hedwigskathedrale in Berlin 1956 bis 1963 ein Gesamtkunstwerk, das geprägt ist durch zwei Erneuerungsimpulse der Zeit: die Erneuerung des Glaubens aus dem Geist der Liturgie und die Erneuerung der Gesellschaft durch das menschliche Maß. Die besondere Konstellation aus Entstehungsbedingungen, theologischem Programm und sinnlichem Kunstverständnis ist unvergleichlich. Zu der Werkgemeinschaft gehörten neben Hans Schwippert (Düsseldorf) der Glaskünstler Anton Wendling (Aachen), die Textilgestalterin und Bauhausweberin Margaretha Reichardt (Erfurt), der Metallgestalter Fritz Kühn (Ost-Berlin), die Goldschmiede Fritz Schwerdt und Hubertus Förster (Aachen) sowie der Maler, Graphiker und Zeichner Josef Hegenbarth (Dresden). Die Vollendung des Wiederaufbaus der Berliner Bischofskirche 1963 im Ostteil der Stadt ist eine gesamtdeutsche Leistung und starkes Symbol der Einheit des ungeteilten Bistums. Weitsichtig ist die Integration der Unterkirche durch die kreisförmige Bodenöffnung als moderne Confessio-Anlage mit ihrem Bezug auf die Opfer des Nationalsozialismus. Die Raumerfindung von Hans Schwippert mit der geöffneten Krypta erfährt seit 1965 eine Erhöhung zum Grabdenkmal durch das Grab des seligen Dompropstes Bernhard Lichtenberg, 1996 selig gesprochen, 2004 von Yad Vashem als „Gerechter unter den Völkern“ anerkannt.

Von höchster künstlerischer Qualität und visionärer Kraft ist die Raumgestaltung der Kathedrale als Himmlisches Jerusalem. Preußenkönig Friedrich II. hatte den prominenten Bauplatz am Forum Fridericianum und den Bautyp der antiken Rotunde nach dem Vorbild des allen Göttern geweihten Pantheons festgelegt und damit der ersten katholischen Pfarrkirche in Berlin nach der

Reformation das Symbol aufgeklärter Religionspolitik eingeschrieben. Schwippert nutzt diese mit der Aufklärung verbundene vorgefundene Pantheon-Idee und versieht den Raum zusätzlich mit der traditionsreichen Vision vom Himmlischen Jerusalem, der Stadt einer freien und friedvollen Gemeinschaft, wie sie in der Bibel beschrieben ist. Beide ikonologisch gewichtigen Gehalte werden zur Quelle ethischer Bildung und unterstreichen das Generalthema der Architektur: die Erneuerung der Gemeinschaft. Das Gesamtkunstwerk vermittelt die zentrale christliche Idee der Transsubstantiation. Es gelingt ein anspruchsvolles (Kirchen-)Bild, das Kapazitäten freisetzt, um über das Göttliche zu reflektieren.

Eindringlich und kühn wird mit dem Bezug auf die Confessio in St. Peter in Rom auch die Zugehörigkeit zur Weltkirche thematisiert. Es ist die einzige moderne Confessio der Kirchengeschichte. In der Verbindung von uralten Raumerfindungen (Krypta, Doppelkirche, Confessio, Kuppel über dem Rundbau) mit der herausragenden künstlerischen Umsetzung in Material und Form liegt bis heute die große Lebendigkeit und Würde des Raums begründet.

Die Impulse des Zweiten Vatikanums (1962-65) in der kirchenfeindlichen DDR umzusetzen, bedeutete ein besonderes Wagnis. Der konsequent moderne Kathedralraum im geteilten Berlin ist dafür ein gebautes Zeugnis. Erzbischof Alfred Bengsch weihte den Hauptaltar am 1. November 1963, einen Monat vor Veröffentlichung der für die Gesamtkirche gültigen Formulierungen des Konzils. Architektur und Ausstattung haben hohen Zeugniswert, weil sie die Forderungen der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Kernpostulate an eine nachkonziliare liturgische Praxis prototypisch vorwegnehmen. Das Konzept ist Sinnbild für die Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und ist geprägt durch gute Sichtbarkeit der heiligen Handlungen und dynamische Raumauffassung für eine aktive und tätige Teilnahme am Gottesdienst.

Unter den politischen Bedingungen der Entstehungszeit und im Denkmalkontext des von der Staats- und Parteiführung der ehemaligen DDR neuinterpretierten und umbenannten Bebelplatzes erhält das Raum-Zeichen einzigartigen Zeugniswert, symbolisiert die Kathedrale in Ost-Berlin als Bischofssitz eines grenzübergreifenden Bistums zur Zeit der deutschen Teilung wie keine andere Kirche die Einheit der katholischen Christen in Ost und West. Das gesamtdeutsche Denkmal vereinigt in sich höchste architektonische Qualität, theologische und politische Bedeutsamkeit. Die herausragende bau-/künstlerische Leistung fußt auf der geistigen Tiefe der inspirierten sakralen Kunst der Zeit, die vollständig und in ausgezeichneter Authentizität und Integrität erhalten ist.

Die künstlerische Bedeutung des Innenraums und seiner außergewöhnlichen Ausstattung begründet schon für sich genommen das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit. Hinzu kommen die kirchengeschichtliche und architekturgeschichtliche Bedeutung. Der Innenraum dokumentiert die kirchliche Handlungsweise in einer unvergleichlichen geschichtlichen Situation. Die

Argumente belegen, dass der Innenraum der St.-Hedwigs-Kathedrale, eines der bedeutendsten Zeugnisse des Wiederaufbaus einer zerstörten Bischofskirche darstellt. Nicht nur die herausragende Bedeutung dieser Raumschöpfung für die Geschichte der Baukunst und der Katholischen Kirche, sondern auch die nationale und internationale Bedeutung dieses Ausnahmebaus begründen ein Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit.

Da eine zwingende Notwendigkeit zur Veränderung des Innenraums aus liturgischen Gründen nicht gegeben ist wie oben erwähntem Dekret (siehe **Anlage 4**), verschiedenen liturgiewissenschaftlichen Beiträgen (Literaturverzeichnis S. 79-87, siehe **Anlage 2**) sowie einem Experten-Gutachten vom 27. September 2013 (siehe **Anlage 6**) zu entnehmen ist, geht aus denkmalrechtlicher Sicht eine Bewahrung des Kulturerbes vor. Diese Auffassung wird in Fachkreisen geteilt und wurde in den letzten Jahren vielfach artikuliert. Es liegen Empfehlungen des Landesdenkmalrats Berlin vor, einem vom Berliner Senat berufenen unabhängigen Gremium von Bürgern und Experten, das das für Denkmalschutz zuständige Senatsmitglied berät (siehe **Anlage 7**), umfangreiche Unterschriftensammlungen und zahlreiche Briefe von bürgerschaftlichen Initiativen und einer Denkmalöffentlichkeit, die darauf hinweist, dass die Kirche Schaden nehmen kann, u.a. der Offene Brief vom 21. März 2016 (siehe **Anlage 8**), ein Beitrag im Berichtsband Heritage@Risk World Report von ICOMOS über weltweit gefährdetes Kulturerbe (siehe **Anlage 9**) sowie eine Stellungnahme der Deutschen Stiftung Denkmalschutz vom 29. Juni 2017 (siehe **Anlage 10**).

4. Rechte Dritter / Urheberrechte

Der Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung stehen im Übrigen auch Rechte Dritter entgegen. In Schreiben an die Senatsverwaltung für Kultur und Europa, Senator Dr. Klaus Lederer, vom 4. bzw. 7. Februar 2017 haben die Urheber bzw. Inhaber von Urheberrechten Hubertus Förster, Aachen, und Achim Kühn, Berlin, erklärt, dass ihre bzw. die von ihnen vertretenen Werke „in situ verbleiben sollen“ und sie „jedweder Veränderung“ ihre „Zustimmung verweiger(n)“ (siehe **Anlagen 11 und 12**). Somit ist mit Klagen vor Berliner Gerichten im Falle einer Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung zu rechnen. Die Inhaber von Urheberrechten können sich dabei auch auf Artikel 35 des Einigungsvertrages berufen, demzufolge die „kulturelle Substanz in dem in Artikel 3 genannten Gebiet keinen Schaden nehmen darf“ (siehe **Anlage 13**).

5. Verfassungsrang

Zum gerichtlich durchsetzbaren, verfassungsrechtlich gebotenen, schonenden Ausgleich geschützter Rechtsgüter Religionsfreiheit und Kulturerbe sei auf das Urteil des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs von 2003 verwiesen (siehe **Anlage 14**).

6. Empfehlung

Das Landesdenkmalamt empfiehlt der für Denkmalschutz zuständigen politischen Leitung der Senatsverwaltung für Kultur und Europa dringend, den Interessen der katholischen Kirche nicht ungeprüft Vorrang vor dem allgemeinen Belang des Kulturerbeschutzes einzuräumen und die denkmalfachliche und denkmalrechtliche Prüfung durch die zuständigen Behörden nicht durch Weisung zugunsten der Kirche zu determinieren. Der Kirche steht wie allen anderen Denkmaleigentümern im Land Berlin ggf. der Rechtsweg gegen eine ablehnende Entscheidung offen.



Anlagen

- Anlage 1 „Abschließendes Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen“ vom 2. Juli 1970.
- Anlage 2 Sabine Schulte: Kreis, Kreuz und Kosmos. Hrsg. v. Alfred M. Molter. Berlin 2016.
- Anlage 3 Herder Korrespondenz 8/2017, S. 33.
- Anlage 4 Dekret der Kongregation für den Klerus vom 14. März 2017.
- Anlage 5 Kunst und Kirche 3/2017, S. 22-33.
- Anlage 6 Liturgiewissenschaftliches Gutachten vom 27. September 2013.
- Anlage 7 Empfehlungen des Landesdenkmalrats Berlin, Protokoll-Auszüge.
- Anlage 8 Offener Brief an Erzbischof Dr. Heiner Koch zum geplanten Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale vom 21. März 2016 mit Unterschriftenliste internationaler Experten (9 Seiten).
- Anlage 9 Auszug Heritage@Risk. ICOMOS World Report 2014-2015 on Monuments and Sites in Danger. Berlin 2017, S. 42/43.
- Anlage 10 Deutsche Stiftung Denkmalschutz: St.-Hedwigs-Kathedrale Berlin. Stellungnahme zu Denkmalpflege und Umbau vom 29. Juni 2017.
- Anlage 11 Schreiben Hubertus Förster an Senator Dr. Lederer vom 4. Februar 2017.
- Anlage 12 Schreiben Achim Kühn an Senator Dr. Lederer vom 7. Februar 2017.
- Anlage 13 Auszug aus dem Einigungsvertrag Artikel 35.
- Anlage 14 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 30. Januar 2003.